

STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein
Münchenstein



Art.1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Münchenstein“, in der Folge als NVVM bezeichnet, besteht mit Sitz in Münchenstein ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 1.3 Der Verein ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbandes (BNV) und durch diesen Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz.

Art.2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Flora und Fauna und die Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Münchenstein und darüber hinaus.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die regionale Natur durch Mitteilungen, Vorträge, Exkursionen und Jugendarbeit und ähnliche Angebote
- Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen
- Vertretung der Interessen des Naturschutzes bei Behörden

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Einzelfirmen und Handelsgesellschaften werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- Als **Einzelmitglieder** können Personen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- **Juristische Personen, Einzelfirmen und Handelsgesellschaften** haben an Vereinsversammlungen ein Stimmrecht; sie bestimmen dazu einen Vertreter.
- Eine **Familienmitgliedschaft** steht Personen offen, die im selben Haushalt leben (Ehepaare, Familien mit Kindern sowie andere Lebensgemeinschaften). Sie sind beitragspflichtig wie Einzelmitglieder und geniessen an Vereinsversammlungen ein Stimmrecht.
- Als **Jungmitglieder** können Jugendliche unter 18 Jahren aufgenommen werden. Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden sie Einzelmitglieder. Jungmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag und besitzen an Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglied** können natürliche Personen werden, die in ausserordentlicher Weise dazu beigetragen haben, die Zielsetzungen des Vereins zu verwirklichen. Der Vorschlag für die Ernennung zum Ehrenmitglied geht vom Vorstand an die Vereinsversammlung.

Art.4 Austritt und Ausschluss

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt von Mitgliedern kann per Ende Jahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten oder das Ansehen des Vereins verstösst.
- 4.4 Wer den Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlt, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden.

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Vereinsversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen (Kontrollstelle)

5.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle; Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl des übrigen Vorstands
- Wahl zweier Rechnungsrevisoren / -revisorinnen und eines Suppleanten / einer Suppleantin
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern diese mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin eingereicht wurden
- nach Bedarf: Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins

Die an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind ungeachtet ihrer Anzahl beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen für ihr Zustandekommen der Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so gilt der Stichentscheid des Präsidenten /der Präsidentin.

5.2 Vorstand

- Der Vorstand ist leitendes Organ des Vereins und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach innen und nach aussen.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres in offener Abstimmung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der/die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt namens des Vereins sind Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in zu zweien. Aktuar/in und Kassier/in zeichnen nur zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin.

5.3 Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

- Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Vereinsversammlung ebenfalls für ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Rechnung und stellen der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

6.1 Einnahmen

Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Legaten sowie aus anderen Einkünften.

6.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Vereinsversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge beinhalten auch die Abgaben an den Kantonalverband BNV und an den Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz und sind im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.

6.3 Finanzkompetenzen

Die Unterschriftsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand in eigener Kompetenz gemäss den Richtlinien der involvierten Banken und der Postfinance.

Der Vorstand ist berechtigt:

- Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen
- im Einzelfall Ausgaben von CHF 2000.- zu beschliessen. Zweckgebundene Fonds haben keine Ausgabelimite.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.7 Verschiedenes

7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Statutenänderungen müssen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

7.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Vereinsversammlung notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen beim BNV hinterlegt. Wird innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung des NVVM ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, ist das beim BNV deponierte Vermögen zurückzuerstatten. Andernfalls fällt das Vermögen dem BNV zu. Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Ergänzende Bestimmungen

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 16. März 2017 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. Februar 1998.

Natur- und Vogelschutzverein Münchenstein

Die Präsidentin:

Susanne Haas

Der Kassier:

Marco Stalder



Natur- und Vogelschutzverein
Münchenstein

ANHANG zu den Statuten

Mitgliederbeiträge pro Jahr

- **Einzelmitglieder**
CHF 40.-
- **Familienmitglieder**
CHF 40.-
- **Juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften**
CHF 200.-
- **Jungmitglieder**
beitragsfrei
- **Ehrenmitglieder**
beitragsfrei

Dieser Anhang zu den Statuten des NVVM wurde am 16. März 2017 von der Vereinsversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen Anhänge.

Natur- und Vogelschutzverein Münchenstein

Die Präsidentin:

Susanne Haas

Der Kassier:

Marco Stalder

